

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
zH Frau Mag. Daniela Nowotny
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMNT-LE.4.3.1/0009-RD 2/2018	Up/18/224/BB	4393	09.10.2018
30.08.2018	DI Dr. Marko Sušnik		

Novelle der Düngemittelverordnung 2004; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Nowotny!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Novelle der Düngemittelverordnung 2004 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Organischer Dünger (Anlage 1, III Typenliste, Kapitel 3a)

In den letzten Jahren entstanden vermehrt Betriebe, die in größerem Maßstab Insekten zur Produktion von Futtermitteln für die Aquakultur züchten. Im Zuge der Insektenzucht fällt Material an, das von der Zusammensetzung und der Qualität her ein hochwertiger organischer Dünger ist, der mit Regenwurmhumus zu vergleichen ist. Dieser „Larvenhumus“ besteht aus den Fraßresten der gefütterten Futtermittel und den Larvenhäutchen, die bei der Häutung der Larven anfallen.

Aktuell gibt es in Österreich mindestens vier Zuchtbetriebe für Insekten. Im vergangenen Jahr wurde durch die Verordnung (EU) 2017/893 Insektenmehl als Futtermittel in der Aquakultur erlaubt. Dadurch ist davon auszugehen, dass die Zahl der Zuchtbetriebe in den kommenden Jahren steigen wird. Folglich sollte auch das Angebot an Larvenhumus erheblich zunehmen.

Unseres Erachtens sind die verwendeten Materialien Biertreber, Getreidereste und Insektenlarvenhäutchen (diese als TNP-Material der Kategorie 3) als erlaubte Ausgangsstoffe zur Herstellung von organischen Düngemitteln zulässig. Zur Schaffung von Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen sollte jedoch in die Typenliste, Kap. 3a) neben den vorgeschlagenen zusätzlich auch der Begriff „Larvenhumus“ aufgenommen werden.

II. Abänderung des Mindestgehaltes bei kohlen-saurem Kalk

Kritisch sehen wir die geplante Abänderung des Mindestgehaltes bei kohlen-saurem Kalk von 90% $\text{CaCO}_3 + \text{MgCO}_3$ auf 75 % $\text{CaCO}_3 + \text{MgCO}_3$, sowie die Streichung der Mindestanforderung 50 % $\text{CaO} + \text{MgO}$. Besonders das Argument des Wettbewerbsnachteiles durch den höheren Mindestgehaltswert gegenüber der deutschen Düngemittelverordnung ist nicht schlüssig nachvollziehbar.

Für die landwirtschaftliche Praxis ist ein hoher Gehalt an $\text{CaCO}_3 + \text{MgCO}_3$ von Vorteil. Durch einen hohen Gehalt reduziert sich die Menge an auszubringendem Kalk gegenüber Kalken mit niedrigeren Gehalten deutlich. Damit gehen reduzierte Transport- und Ausbringkosten sowie eine raschere und umfangreichere Wirkung für den Landwirt einher. Dies wird vom österreichischen Kalkhandel auch als Verkaufsargument gegenüber der deutschen Konkurrenz verwendet und von den Kunden honoriert.

In den letzten Jahrzehnten wurde vom österreichische Kalkhandel das Image des höherwertigen österreichischen Kalkes aufgebaut und am Markt gefestigt. Viele Kunden entscheiden sich gerade wegen des höheren Standards (Mindestgehalt) und der für sie daraus resultierenden Vorteile für kohlen-sauren Kalk aus Österreich. Diese Aufbauarbeit würde mit der vorliegenden Novellierung zunichtegemacht werden. Das Erreichen des Mindestgehaltes ist mit den in Österreich vorkommenden natürlichen Kalkgesteinen problemlos möglich. Der hohe Mindeststandard in Österreich ist daher ein deutlicher Wettbewerbsvorteil und sollte in jedem Fall beibehalten werden. Auch aus fachlicher Sicht sind für die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit möglichst hohe CaCO_3 und MgCO_3 Gehalte erforderlich.

Eine Benachteiligung der deutschen Konkurrenz durch den höheren österreichischen Mindestgehalt kann ausgeschlossen werden. Der Vertrieb von Düngemittel (Kalk) kann auch als EG Düngemittel in der gesamten EU erfolgen. Dann gilt die EG VO 2003/2003. Im Anhang 1 L 134/4 der EG VO 2003/2003 sind die Mindeststandards für Kalke angeführt. Kohlen-saure Kalke mit nur 75% $\text{CaCO}_3 + \text{MgCO}_3$ können somit als Kalkstein - Standardqualität in Österreich vertrieben werden und werden nicht vom österreichischen Markt ausgeschlossen. Auch der österreichische Kalkhandel kann jetzt schon kohlen-saure Kalke mit 75% $\text{CaCO}_3 + \text{MgCO}_3$ als EG Düngemittel in Österreich vertreiben. Daher bringt auch in diesem Zusammenhang eine Abänderung des Mindestgehaltes in der DMV keinen Wettbewerbsvorteil.

Wenn tatsächlich eine Änderung des Mindestgehaltes bei kohlen-saurem Kalk in der österreichischen DMV vorgenommen wird, dann sollten zumindest 2 Qualitätsstandards ähnlich der der EG VO 2003/2003 eingeführt werden. Grundsätzlich sollte eher eine Anpassung an die EG VO 2003/2003 erfolgen - für eine Anpassung an die deutsche DMVO sehen wir keine Veranlassung.

III. Bestimmungsmethoden

In der Düngemittelverordnung 2004, Anlage I Typen, III Typenliste, 4. Mineralische Kalk- und Magnesiumdünger, 2. Typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten, 2. Satz heißt es:

"Die Reaktivität von Calcium- und Magnesiumcarbonaten, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, muss mindestens 30% betragen, ab einem Gehalt von 25% MgCO_3 mindestens 10%"

Hier sollte dringend neben der Bestimmungsmethode mit verdünnter Salzsäure auch jene mit Zitronensäure aufgenommen werden, was dem Aktivitätsbestimmungsverfahren nach EN 16357 entspricht. Eine Beschränkung auf EN 13971 wie bisher, ist nicht gerechtfertigt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär